



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

27. Januar 2010

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal		
STÄRKEN VOR ORT: 2010 Fortführung ESF-Programm im Landkreis Stendal	23	
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen in der Ortslage Bismarck	24	
Genehmigung des Wappens und der Flagge der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	24	
Erste Änderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes "Sege/Aland"	25	
Satzung des Unterhaltungsverbandes "Tanger"	25	
Satzung des Unterhaltungsverbandes "Trüebengraben"	28	
2. Berufsbildende Schulen des Landkreises Stendal		
Anmeldefristen zum Schuljahr 2010/2011 für Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen I des Landkreises Stendal	31	
Anmeldefristen zum Schuljahr 2010/2011 für Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen II des Landkreises Stendal	31	
3. Hansestadt Stendal		
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über das In-Kraft-Treten von Ortsrecht	32	
Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO)	33	
Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg	34	
4. Hansestadt Havelberg		
Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) "Trüebengraben"	35	
5. Hansestadt Seehausen (Altmark)		
Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur 2. Sitzung des Stadtrates	35	
6. Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)		
Einladung zur 1. Sitzung des Ortschaftsrates Büste	35	
Einladung zur 1. Sitzung des Ortschaftsrates Hohenwulsch	36	
7. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land		
Genehmigung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	36	
Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	36	
8. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"		
Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Demker am 28.03.2010	37	
9. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)		
Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur 2. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Altmärkische Höhe	38	
Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur 2. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Altmärkische Wische	38	
10. Wasserverband Bismark (Altmark)		
3. Änderung der Schmutzwasserentsorgungssatzung	39	
Jahresabschluss 2008	39	
Wirtschaftsplan 2010	39	
11. Unterhaltungsverband "Uchte"		
Öffentliche Bekanntmachung - Wahl von Berufenen	40	
12. Unterhaltungsverband "Tanger"		
Öffentliche Bekanntmachung - Wahl von Berufenen	40	
13. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt		
Öffentliche Bekanntmachung der Vattenfall Europe Transmission GmbH für die 220 kV Leitung Wolmirstedt-Perleberg	40	
Öffentliche Bekanntmachung der E.ON Avacon AG für die 15 kV - Leitung Nr. 29 Tgh. UW Tangerhütte - Wenddorf	41	
Öffentliche Bekanntmachung der E.ON Avacon AG für die 15 kV - Leitung Nr. 60 San. UW Sandau - SSt. Rehberger Ecke	41	
Öffentliche Bekanntmachung der E.ON Avacon AG für die 15 kV - Leitung Nr. 49 Tgm. UW Tangermünde - Schönhausen	41	
Öffentliche Bekanntmachung der E.ON Avacon AG für die 15 kV - Leitung Nr. 240 Tgh. UW Tangerhütte - Mahlwinkel	42	
14. Landesamt für Vermessung und Geoinformation		
Auslegung Bodensonderungsplanentwurf V25-21461-09 in Jarchau, Flur 1	42	

STÄRKEN VOR ORT: 2010

Fortführung ESF-Programm im Landkreis Stendal

Was ist STÄRKEN VOR ORT?

Ein Gemeinwesen funktioniert nur dann gerecht, wenn alle Menschen die Möglichkeit zur Teilhabe haben. Soziale Ungleichheiten und kulturelle Unterschiede erschweren diesen Prozess. Davon betroffen sind vor allem junge Menschen und Frauen mit Problemen beim (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt. Für eine nachhaltige Integration sollen die integrations- und beschäftigungswirksamen Potentiale vor Ort weiter aktiviert werden.

Hier setzt STÄRKEN VOR ORT an – der Landkreis Stendal selbst hat sich erfolgreich um die Fortführung des ESF-Programmes aus 2009 beim Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beworben: Nur 32 Landkreise haben dies bundesweit geschafft.

Wer kann ein Mikroprojekt beantragen?

Träger eines Mikroprojektes können Vereine, Unternehmen, Verbände, Kirchenverbände und natürlich auch Einzelpersonen (z.B. Existenzgründerinnen) sein, die im Landkreis Stendal ansässig sind. Bevorzugt werden Träger gefördert, die bisher keine Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) erhielten.

Welche Inhalte können gefördert werden?

STÄRKEN VOR ORT wird aus dem ESF der Europäischen Union (EU) kofinanziert. Der ESF ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der EU. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investition in die Humanressourcen. Entsprechend sollen mit STÄRKEN VOR ORT gezielt Wege gegeben werden zur Verbesserung der sozialen, schulischen und beruflichen Integration von jungen Menschen und Frauen mit Problemen beim (Wieder-)Einstieg in das Erwerbsleben; beschäftigungswirksame Potenziale hier vor Ort aktiviert werden, die durch zentrale Förderprogramme wie die Regelförderung des Europäischen Sozialfonds (ESF) bisher nicht erreicht wurden. Konkret können über STÄRKEN VOR ORT Projekte gefördert werden, die sich folgenden drei Kategorien zuordnen lassen:

- > Unterstützung der schulischen, sozialen und beruflichen Integration von Jugendlichen,
- > Unterstützung der sozialen und beruflichen Integration von Frauen,
- > „Alles für mehr Beschäftigung“.

Die Projektdurchführung muss im Landkreis Stendal liegen/erfolgen.

Welche Kosten können erstattet werden?

Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben. Personalausgaben müssen abgrenzbar und

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. Januar 2010, Nr. 3

projektbezogen sein. Ausrüstungs- und Investitionsgüter können nur bis zur Höhe von 150 Euro gefördert werden. Baumaßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Wie hoch ist die Förderung?

Mit nichtrückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von bis zu 10.000 Euro werden geeignete Mikroprojekte angeregt und unterstützt. Eine Kofinanzierung ist nicht vorgesehen. Es stehen 2010 im Landkreis Stendal über 120.000 Euro für Mikroprojekte zur Verfügung. Grundsätzlich ausgeschlossen sind die Förderung bereits laufender Projekte und die finanzielle Aufstockung größerer Vorhaben.

Wo kann man sich für eine Förderung bewerben?

Bewerbungen für die Förderung eines Mikroprojektes können über die Wirtschaftsförderung des Landkreises Stendal gestellt werden:

Landkreis Stendal
Wirtschaftsförderung
z.H. Herrn Grempler
Arneburger Straße 24
39576 Stendal
Tel.: 03931 – 60 78 82
Fax.: 03931 – 68 11 90
Email: dirk.grempler@landkreis-stendal.de
Internet: www.landkreis-stendal.de (STÄRKEN-Antrag, Download)

Welche Fristen sind zu beachten?

Interessierte wenden sich bitte an die Wirtschaftsförderung, die bis 20.2.2010 für die Beratung Interessanter – nach Terminvereinbarung – eine „STÄRKEN-Sprechstunde“ anbietet:

! Abgabeschluss für die Projektkizzen ist der 01.03.2010 !

Beginn der Förderung/Maßnahme ist bereits ab 15.04.2010 möglich, alle Vorhaben müssen spätestens bis 15.10.2010 abgeschlossen sein.

Wer entscheidet über die Förderung?

Die Entscheidung über eine Förderung wird durch einen Begleitausschuss im März auf lokaler Ebene getroffen. Der programmbezogene Ausschuss besteht aus VertreterInnen der Zielgruppen, regionaler Netzwerke, der beteiligten Ämter und der Kommunalpolitik. Er wird in seiner Entscheidungsfindung durch die lokale Koordinierungsstelle sowie die intermediäre Agentur EBB InnoKomp GmbH begleitet.



gefördert vom:



Landkreis Stendal

BEKANNTMACHUNG des Landkreises Stendal

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen.

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Gundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Gundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

Wasserstand Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

Trinkwasserleitungen in der Ortslage Bismarck

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke.

Stadt Bismarck, Gemarkung Bismarck

Flur: 1
Flurstücke: 3/15, 3/20, 3/22, 3/24, 12/3, 12/23, 12/30, 12/45, 186/3, 191/25, 194/2, 194/3, 207, 243, 244, 1800/12, 1810/12, 1843/187, 1891/3, 1892/3, 1893/3, 1894/3, 1895/3, 1896/3, 1897/3, 1898/3, 1899/3, 1900/3, 1923/3, 1924/3, 1981/184

Flur: 2
Flurstücke: 50/2, 148/8, 148/10, 148/12, 148/14, 148/18, 148/20, 153/12, 153/15, 153/16, 153/19, 154/7, 154/28, 154/41, 154/47, 291, 490/54, 876/54, 877/54, 1112/71, 1145/81, 1177/153, 1216/55, 1221/81, 1222/81, 1248/154, 1272/154, 1396/55

Flur: 6
Flurstücke: 37/3, 38, 167/88

Flur: 8
Flurstücke: 95, 121/8

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 19.01.2010

Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung des Wappens und der Flagge
der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 Verbandsgemeindegesetz LSA vom 14.02.2008 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA – s. 238) i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) erhält die **Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land** gemäß Antrag vom 15.01.2010 die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens und der Flagge. Der Erlass des MI vom 18.07.2007 – 31.13-10024 Pkt. 6 findet analog Anwendung.

Blasonierung:

In Blau vor zwei erniedrigten silbernen Wellenleistenstäben ein silbner Storch mit schwarzer Flügeldecke und rotem Schnabel und Beinen

Die Farben der Verbandsgemeinde sind: -abgeleitet vom Hauptmotiv und von der Schildfarbe-
Silber (Weiß) / Blau

Weiterhin erteile ich der **Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land** die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

**Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift
(Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagerecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.**

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 18.01.2010

Jörg Hellmuth



Anlage:
Bildabdruck





Landkreis Stendal

Erste Änderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ beschlossen durch den Verbandsausschuss am 02.11.2005, veröffentlicht am 23.11.2005 im Amtsblatt des Landkreises Stendal Nr. 25.

Artikel I

Änderung der Verbandsatzung

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ vom 02.11.2005 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 23.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt ergänzt:

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt ab dem 16.12.2009 in Kraft.

Seehausen, den 16.12.2009

Unterhaltungsverband
„Seege/Aland“

Klaus-Peter Meißner
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 14.01.2010 genehmigt.

Landrat

Stendal, den 14.01.2010

Landkreis Stendal

Satzung des Unterhaltungsverbandes Tanger in 39517 Tangerhütte

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Der Verband führt den Namen Tanger.

Er hat seinen Sitz in 39517 Tangerhütte, Landkreis Stendal.

Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet des Tangers, der Elbe linkseitig von Rogätz (Elb-km 350) bis Tangermünde (Elb-km 388) gemäß § 104 Abs. 2 WG LSA. Es gilt die digitale Grenze erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt SA, Magdeburg, Olvenstedter Straße 4, vom 27.08.2009.

Er ist ein, auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Lande Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991, gegründeter Unterhaltungsverband.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbän-

de (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung.
2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
3. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern.
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und für die Landschaftspflege.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

Die Gemeinden in dem in § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiet.

Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, dass der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.
- (2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z.B. Stauanlagen) vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.
- (3) Zur Durchführung des Ausbaus einschließlich naturnahen Rückbaus kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlicher – insbesondere naturnaher – Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.
- (5) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus Plan und den ihm ergänzenden Plänen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die Gewässer und Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verband hat 5 Schaubezirke. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte oder der Geschäftsführer.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

§ 6 Aufzeichnungen, Abstellung der Mängel

Der Protokollführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schauprotokoll und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, ihrer Stellvertreter sowie des Vorstandsvorsitzenden.
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zumachen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
 4. Wahl der Schaubeauftragten.
 5. Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in die Verbandsversammlung.
 6. Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie von Nachtragshaushaltsplänen und von Verträgen über einen Wert von mehr als 25.000,00 Euro.
 7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
 8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 9. Festsetzung von Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
 12. Wahl des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9

Verbandswahlen

- (1) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen einen Wahlausschuss bestehend aus 3 Mitgliedern.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (4) An der Wahl nimmt nur der gesetzliche Vertreter des Mitgliedes oder dessen Stellvertreter mit einer erteilten Vollmacht teil.
- (5) Gewählt wird durch Stimmzettel.

§ 9a

Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Die Zahl der Berufenen wird auf vier festgelegt. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Unter den durch die Verbandsmitglieder berufenen Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuhören. Es wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.
- (5) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (6) Die Verbandsmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist:
- In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen und die Wahl des Vorstandes. Wenn er selbst Mitglied ist hat er Stimmrecht.
- (4) An der Sitzung nimmt nur der gesetzliche Vertreter des Mitgliedes oder dessen Stellvertreter mit einer erteilten Vollmacht teil.

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Stimmenverhältnis der Mitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsgemäßen Stimmen.
- Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung das rechnerische Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtgewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Berufenen auf das Verhältnis des Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder zum Gesamtgewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Verbandsmitglieder reduziert.
- Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen.
- Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Verbandes wählen die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes können ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Dritteln der Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest

der Amtszeit nach § 13 Ersatz gewählt werden.

- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von den Mitgliedern des Verbandes beschlossenen Grundsätzen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

- Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltplanes und seiner Nachträge
- Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
- Verträge mit einem Wert bis 25.000,00 Euro
- Vorbereitung von Satzungsänderungen

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 18

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 19

Geschäftsführer/Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstanweisung aus, die der Vorstand erlässt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Verbandsversammlungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.

- (2) Der Verband hat einen Kassenverwalter und stellt bei Bedarf weitere Dienstkräfte ein.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 21

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

- (4) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 22

Haushaltspol

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltspol und nach Bedarf Nachträge

dazu so rechtzeitig aufstellen, dass die Verbandsversammlung den Haushaltspunkt und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltspunktes eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.

(2) Der Haushaltspunkt enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltspunkt nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltspunkt vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 24

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltspunkt auf.

(2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

a.) laufende Prüfungen der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung.

b.) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet.

c.) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände.

d.) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

(4) Die Haushaltspunkt- und Rechnungsführung wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt als unabhängige Prüfstelle bis auf Widerruf geprüft.

§ 25

Prüfung und Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle ab.

§ 26

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltspunktspfung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldbeiträgen.

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(4) Der Verband erhebt Mehrkosten für die Erschwerung der Unterhaltung vom Verursacher.

§ 28

Beitragsverhältnis

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwerungsbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwerungsbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwerungsbeitrages insgesamt beträgt 13 % des Gesamtbetrages. Der Gesamtbetrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenentlastungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwerungsbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbetrages, der ohne einen Erschwerungsbeitrag zu zahlen wäre.

(2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder:

1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an den Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen - nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

2. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern - nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den tatsächlich entstehenden Kosten, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden und Anlage der Satzung werden.

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung für das Folgejahr vorzunehmen. Stichtag ist der 30.11. des laufenden Jahres.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

a.) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat.

b.) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(4) Für die Erschwerung der Unterhaltung durch versiegelte Flächen werden Erschwerungsbeiträge nach Einwohnerzahlen der Gemeinden gehoben. § 149 der Gemeindeordnung SA gilt entsprechend.

§ 30

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid wird zu Beginn des Beitragsjahres erstellt und in Raten erhoben.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 1 % der Beitragssumme zu zahlen. Für die Verjährungen sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihm betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 28.

§ 32

Rechtsmittel

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 33

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungsänderungen und Verbandswahlen sind in den Amtsblättern der Landkreise Stendal und der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ in Rogätz zu veröffentlichen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Mitgliedsgemeinden nach den für sie geltenden Vorschriften über die öffentlichen Bekanntmachungen und der Tagespresse veröffentlicht.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 34

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises Stendal.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen lassen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen

2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 Euro.

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Verbandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, Mitglieder, Berufene, Geschäftsführer und Angestellte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37

Die von den Ausschussmitgliedern beschlossene Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung vom 08.06.2005 (Veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Stendal vom 03.8.2005, Nr. 16, Pkt. 7) außer Kraft.

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut erfolgt im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde und der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ in Rogätz.

Tangerhütte, den 16.12.2009



Frank Miehe
Stellv. Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 11.01.2010 genehmigt.



Jörg Hellmuth
Landrat



Stendal, den 11.01.2010

Landkreis Stendal

Satzung

des Trübengraben Verbandes

gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband für Gewässer zweiter Ordnung
Landschaftspflegeverband

mit Sitz in
39539 Havelberg
Birkenweg 56

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, und Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Trübengraben“.

Er hat seinen Sitz in 39539 Havelberg, Birkenweg 56, Landkreis Stendal.

Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26.11.1991 (GV-BI. LSA Nr.39, 1991 S.458 bis 466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzbuch Teil I 1991, Nr.11 vom 20.02.1991, S.405 ff.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.

Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Trübengraben, Havel, Elbe rechtsseitig von Elb-km 381 bis zur alten Havelmündung (Elb-km 431).

§ 2

Aufgaben

Der Verband ist per Gesetz zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet. Alle darüber hinausgehenden Aufgaben sind freiwillige.

Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung
2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
3. Ausbau, einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern
4. Herrichten, Erhalten und Pflegen von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege
5. Herrichten, Erhalten und Pflegen von Wirtschaftswegen

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden in dem im § 1 Satz 8 bezeichneten Niederschlagsgebiet.

(2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen (Unternehmen) vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem Verzeichnis der Gewässer mit dem der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses stehenden und fließenden Gewässer, den Namen (soweit vorhanden) und den Längen der fließenden Gewässer, der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 mit Eintragung der genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

Der Verband führt das amtliche Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(2) Zur Durchführung des Ausbaus kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstel-

lung, wesentlichen –insbesondere naturnahen- Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vornehmen.

Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(3) Zur Durchführung des Baus und der Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, kann der Verband die notwendigen Arbeiten an den Anlagen vornehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem Verzeichnis der Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, mit laufender Nummer des Verzeichnisses und der Nennung des Vorteilshabenden oder Eigentümers sowie mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses der Gewässer in oder an denen sich die Anlage befindet,

bei größeren Bauwerken den Bauplänen und ggf. den Bewirtschaftungsplänen, der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 mit Eintragung der genannten Anlagen im oder am Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und ggf. Namen. Sowie möglich, genügt eine differenzierbare Darstellung in der Übersichtskarte zu Abs. 1. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(4) Zur Durchführung der Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege kann der Verband die notwendigen Arbeiten an den Flächen, Anlagen und Gewässern vornehmen.

Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus: dem jeweiligen Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und ggf. Zeichnungen bestehen.

Soweit es sich um geringfügige Projekte handelt, kann der Umfang der Unterlagen reduziert werden. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr an Schwerpunkten zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubebirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubebirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die jeweilige Wasserbehörde und die landwirtschaftliche Fachbehörde rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten und Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schauprotokoll und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Berufung der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltplanes sowie von Nachtragshaushaltspfänden und Verträge mit einem Wert von mehr als 25.000,00 EUR,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 11. Der Verbandsversammlung obliegt die Berufung und Abberufung von Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Befreite in den Verbandsversammlungen.
 12. Beschlussfassung über die Prüfstelle (§ 25)
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Unterhaltungsverbandes und den Berufenen.

§ 9a

Berufene, Berufungsverfahren

(1) Die Zahl der Berufenen wird auf zwei festgelegt. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

(2) Unter den durch die Verbandsversammlung berufenen Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuhören (lt. Anlage zur Satzung).

Es wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im

Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben.

(3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.

(5) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.

(6) Die Verbandsversammlung kann einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann die Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist.

Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der Gemeinde- bzw. Stadträte.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder des Verbandes bilden Ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Stimmzahl der Verbandsmitglieder entspricht dem Beitragsverhältnis. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Berufenen auf das Verhältnis des Gesamtstimmengewichts der anwesenden Verbandsmitglieder zum Gesamtstimmengewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Verbandsmitglieder reduziert. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmzahl auf sich vereinen und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 13

Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Diese kann die Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinde bzw. Stadträte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.

Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

Sowie technische Fragen hierbei in Betracht kommen, hat er sich mit dem Geschäftsführer ins Benehmen zu setzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis 25.000,00 Euro.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 18

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen hat und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 19

Geschäftsführer/Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstanweisung aus, die der Vorstand erlässt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.

(2) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsbefugten zu unterzeichnen.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 21

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 22

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan, und nach Bedarf Nachträge dazu, so rechtzeitig wie möglich aufstellen, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgaben der Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgaben rechtzeitig vor Beginn des Haushaltjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.

Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Haushaltspflichten vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 24

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

(2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht, obliegen folgende Aufgaben:

a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,

b) Prüfung der Verbandskasse und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,

c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,

d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 25

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände beim Wasserverbandstag e.V. Hannover ab. Die Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände führt die Haushaltsprüfung durch.

§ 26

Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsberichtigungen der Prüfstelle des Wasserverbandstages Hannover zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle des Wasserverbandstages Hannover mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor.

Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 27

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28

Beitragsverhältnis

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung werden von den hierfür im Mitgliedsverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwendungsbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwendungsbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwendungsbeitrages insgesamt beträgt 10% des Gesamtbetrages. Der Gesamtbetrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenstattungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwendungsbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbetrages, der ohne einen Erschwendungsbeitrag zu zahlen wäre.

(2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der Vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder:

1. Für die Unterhaltung von Gewässern, die nicht zur zweiten Ordnung gehören, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
2. Für Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
3. Für den Ausbau, einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
4. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

Die Verbandsversammlung kann Veranlagungsregeln beschließen. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage der Satzung aufzuführen. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme einer Veränderung in den Veranlagungsgrundlagen (z.B. Flächengröße, Ausscheiden des Mitgliedes usw.) verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen bestehen nur gegenüber dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung / Entgegennahme der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
- b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch den Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. zu zahlen.

Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31

Bildung von Rücklagen

Der Verband kann Rücklagen bis zur Höhe eines Haushaltsvolumens bilden.

§ 32

Vorausleistung auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 28.

§ 33

Rechtsmittel

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35

Rechtsaufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Stendal.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen

2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 EURO

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, sowie sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 38

Satzungsänderungen

(1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die Begründung hierzu enthalten.

(2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie alle amtierenden Mitglieder vom Vorstand.

(3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung weiter zuleiten.

(4) Für Verbandsversammlungsbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 39

Inkraftsetzung

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft, die Veröffentlichung der geänderten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Stendal und des Landkreises Jerichower Land.

(2) Die bisherige Satzung wird mit Veröffentlichung der neuen Satzung außer Kraft gesetzt.

Havelberg, den 15.12.2009


Ulrich Bühtz - Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. Januar 2010, Nr. 3

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Trübbengraben“ wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 19.01.2010 genehmigt.

Stendal, den 19.01.2010

Jörg Hellmuth
Landrat



Anlage: 1 (Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer)

Anlage 1

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle

Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landvolkverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftstelle
Hauptstraße 1
06543 Friesdorf/OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
Steinigstraße 7
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
Vorsitzender – Franz Sommermeier
Borngrund 11
06347 Friedeburg

Berufsbildende Schulen I des Landkreises Stendal

- Europaschule -
Schillerstr. 6
39576 Stendal

Anmeldefristen der BbS I zum Schuljahr 2010/11

Ausbildungsangebot

Anmeldefristen

Berufsschule in den Berufsfeldern/

Berufsbereichen

- Bautechnik
- Metalltechnik
- Elektrotechnik
- Farbtechnik und Raumgestaltung u. Oberflächentechnik
- Holztechnik
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Fahrzeugtechnik

ohne Fristsetzung

Anmeldung nach Abschluss des Ausbildungervertrages
» durch den Lehrbetrieb

Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in den Berufsfeldern:

- Metalltechnik
- Elektrotechnik
- Bautechnik
- Holztechnik

15. März 2010

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) in den Berufsfeldern:

(2 Berufsfelder auswählen bei der Anmeldung) 15. März 2010

- Metalltechnik
- Elektrotechnik
- Bautechnik
- Farbtechnik/Raumgestaltung

- Bautechnik
- Holztechnik
- Agrarwirtschaft
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Textiltechnik und Bekleidung

Berufsfachschule (BFS):

- einjährige Berufsfachschulen, die den Hauptschulabschluss ermöglichen, in den Fachrichtungen:

- Gastronomie
- zweijährige Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt:
- Technische Assistenz für Informatik
- Gestaltungstechnische Assistenz

15. März 2010

15. März 2010

Fachoberschule (FOS):

- einjährige Fachoberschule, die die Fachhochschulreife ermöglicht, in den Fachrichtungen:

- Metalltechnik
- Elektrotechnik
- Bautechnik
- Informatik

15. März 2010

Hinweis: Spätere Anmeldungen sind möglich.

Sie können jedoch nur noch im Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

Bätz
Schulleiter

Berufsbildende Schulen II des Landkreises Stendal

Schillerstr. 4
39576 Stendal

Anmeldefristen zum Schuljahr 2010/2011 für Bildungsgänge

an den Berufsbildenden Schulen II des Landkreises Stendal,
Schillerstr. 4, 39576 Stendal

Bildungsgang

Anmeldung bis zum

Berufsschule in den Berufsfeldern

- Wirtschaft und Verwaltung
- Gesundheit
- Körperpflege
- Ernährung und Hauswirtschaft

ohne Fristsetzung; Anmeldung durch Ausbildungsbetrieb nach Abschluss des Ausbildungsvertrages

Fachgymnasium

- Wirtschaft
- Gesundheit und Soziales

15. März 2010
15. März 2010

Fachoberschule

- Wirtschaft

15. März 2010

3-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss

- Physiotherapie

01. März 2010

2-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss

- Kinderpflege
- Kosmetik
- Sozialassistenz
- Wirtschaftsassistent - Bürowirtschaft

15. März 2010
15. März 2010
15. März 2010
15. März 2010

1-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss

- Altenpflegehilfe

15. März 2010

1-jährige Berufsfachschule, die den Realschulabschluss voraussetzt

- Sozialpflege

15. März 2010

Berufsgrundbildungsjahr

- Ernährung/Hauswirtschaft
- Wirtschaft/Verwaltung

15. März 2010
15. März 2010

Hinweis: Spätere Anmeldungen sind möglich.

Sie können jedoch nur noch im Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

Auch bei Mehrfachbewerbungen werden nur komplette Bewerbungsunterlagen bearbeitet.

Haegel
Schulleiter

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über das In-Kraft-Treten von Ortsrecht

Gemäß § 6 Abs. 1 der Gebietsänderungsverträge

der Gemeinde Buchholz und der Stadt Stendal,
der Gemeinde Heeren und der Stadt Stendal,
der Gemeinde Groß Schwicheten und der Stadt Stendal,
der Gemeinde Möringen und der Stadt Stendal,
der Gemeinde Nahrstedt und der Stadt Stendal,
der Gemeinde Staats und der Stadt Stendal,
der Gemeinde Uchtspringe und der Stadt Stendal,
der Gemeinde Uenglingen und der Stadt Stendal,
der Gemeinde Volgfelde und der Stadt Stendal sowie
der Gemeinde Wittenmoor und der Stadt Stendal

(Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23.09.2009, Nr. 20) tritt das nachfolgend genannte Ortsrecht der Hansestadt Stendal im Gebiet der ehemaligen Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften Buchholz, Heeren, Groß Schwicheten, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Uenglingen, Volgfelde und Wittenmoor in Kraft.

I. Zum 01.01.2010 treten in allen vorgenannten Ortschaften die folgenden Satzungen in Kraft:

1. Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 14.02.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27.04.2005).

Die Hauptsatzung vom 14.02.2005 enthält folgenden § 23, der die Grundlage für Bekanntmachungen der Stadt Stendal bildet:

„§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Stendal und im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36 in 39576 Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt im „Generalanzeiger“. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Stadthaus, Markt 14/15, dem jedoch keine Rechtswirkung zukommt.

(3) Sofern der Stadtrat oder ein Ausschuss unter Verzicht auf Form- und Fristfordernisse einberufen wird, erfolgt die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“, sofern deren Bekanntgabe im „Generalanzeiger“ nicht mehr rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntgabe soll spätestens am Tag der Sitzung erfolgen. Ist in Notfällen auch diese Art der Bekanntgabe nicht möglich, so kann die Bekanntgabe unterbleiben. In diesem Fall sind die in der Sitzung gefassten Beschlüsse unverzüglich in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ zu veröffentlichen.

(4) Vorstehende Regelung (Abs. 3 Satz 1 bis 3) gilt entsprechend auch für Nachträge zur Tagesordnung (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GSchO), sofern deren Bekanntgabe im Generalanzeiger nicht mehr rechtzeitig möglich ist.

(5) Ist die Bekanntgabe einer Sitzung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse unvollständig oder fehlerhaft im „Generalanzeiger“ erfolgt, so kann die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ drei Tage vor der Sitzung wiederholt werden. In diesem Fall wird ein Bekanntmachungsfehler im „Generalanzeiger“ durch die wiederholende Bekanntgabe in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ geheilt.

(6) Die in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates gefassten Beschlüsse werden in der folgenden Stadtratssitzung bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(7) Ausschreibungen, zu denen die Stadt nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im „Ausschreibungsanzeiger für das Land Sachsen-Anhalt“, soweit keine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Auf diese Ausschreibungen wird in der „Altmarkzeitung“ und der „Stendaler Volksstimme“ hingewiesen.

(8) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Generalanzeiger“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Stadthaus, Markt 14/15, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen“.

2. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal vom 06.11.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13.12.2006),

3. 1. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal vom 05.11.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12.12.2007),

4. 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 29.04.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15.05.2002),

5. 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17.07.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 09. August 2006)

6. Benutzungs- und Gebührensatzung für die Vergabe von Räumen in Grundschulen und Kindertageseinrichtungen vom 25.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25.07.2007),

7. Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Stendal vom 18.12.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18. Januar 1996),

8. 1. Änderung über die Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtung und Bäder der Stadt Stendal vom 29.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. November 2001),

9. 2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen in Träger-

schaft der Stadt Stendal vom 18.09.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18. Oktober 2006),

10. Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Stendal vom 29.03.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15.04.1993),

11. Benutzungssatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal vom 03.06.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. Juli 2000),

12. 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal vom 03.11.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 26. November 2003),

13. Friedhofssatzung vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009),

14. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stendal (Feuerwehrsatzung) vom 25.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11.07.2007),

15. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal - Feuerwehrentschädigungssatzung - vom 16.02.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25.02.2009),

16. Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stendal vom 09.12.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 22.12.2002),

17. Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Stendal - Tageseinrichtungsbenutzungssatzung - vom 11.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Juli 2005),

18. Neufassung der Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtungen der Stadt Stendal - Tageseinrichtungsgebührensatzung - vom 11.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Juli 2005),

19. Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Stendal vom 25.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15.07.2007),

20. Satzung der Stadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 02.11.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18. November 2009, Nr. 25),

21. Satzung der Stadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 17.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31.12.2001),

22. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung) vom 09.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 2. Oktober 2002),

23. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 09.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 2. Oktober 2002, Nr. 19),

24. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15.09.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 1. Oktober 2003, Nr. 21),

25. Satzung über die öffentliche Ordnung in der Stadt Stendal vom 29.04.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15.05.2002),

26. Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.05.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31. Mai 2000, Nr. 11),

27. Erste Änderungssatzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.12.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24. Dezember 2003, Nr. 27),

28. Satzung über notwendige Stellplätze der Stadt Stendal vom 30.03.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. April 2004),

29. Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Stendal (Baumschutzsatzung) vom 24.09.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. Oktober 2007, Nr. 21),

30. Spielflächengestaltungssatzung der Stadt Stendal vom 27.01.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. Februar 1997),

31. Satzung über die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal vom 06.05.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.05.1996, Nr. 19),

32. Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal vom 10.11.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.12.2008),

33. Gebührensatzung für das Stadtarchiv Stendal vom 29.03.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15. April 1993),

34. Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Altmärkischen Museums vom 25.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. Juli 2007),

35. Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Stendal - Bibliotheksbenutzungssatzung - vom 18.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10.01.2001),

36. Satzung der Stadt Stendal über die Erhebung von Ablösungsbeiträgen für die notwendige Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzablösungsatzung) vom 09.09.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 26. September 1996),

37. Tiergartenbenutzungsordnung der Stadt Stendal vom 28.09.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. November 1998),

38. Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens in der Stadt Stendal vom 25.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2007),

39. 1. Änderungssatzung über die Gebühren für die touristische Nutzung des Uenglinger und Tangermünden Tores vom 28.09.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. November 1998, Nr. 24),

40. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung - GUBS) vom 12.12.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. Dezember 2005, Nr. 27),

41. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung - GUBS) vom 15.12.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31. Dezember 2008),

42. 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung - GUBS) vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009),

43. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Tanger" (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung - GUBS - Tanger) vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009),

44. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Milde/Biese" (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung - GUBS - Milde/Biese) vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009),

45. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre" (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung - GUBS - Untere Ohre) vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009),

46. Satzung der Stadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser - Abwasserbelebungsanlage - vom 24.04.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14.06.2006),

47. Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Stendal - Niederschlagswasserabgabensatzung vom 29.10.2001

(Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14.11.2001),

48. Eigenbetriebssatzung des Technologieparks Altmark-Eigenbetrieb der Stadt Stendal vom 28.09.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Dezember 1998, Nr. 27),
49. 1. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung des Technologieparks Altmark, Eigenbetrieb der Stadt Stendal vom 21.05.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. Juli 2001, Nr. 14),

50. Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Stendal (ParkGO) vom 29.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. November 2001),

51. Gebührensatzung der Stadt Stendal über die Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten vom 10.04.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. Mai 2000, Nr. 9),

52. Erweiterung der Anlage 1 (Standorterweiterung) zur Gebührensatzung der Stadt Stendal über die Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Januar 2002, Nr. 1),

53. Satzung der Stadt Stendal über den Anschluss der Grundstücke im Stadtgebiet Stendal an das FernwärmeverSORGungsnetz der Stadtwerke Stendal vom 04.10.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Juli 1997, Nr. 14),

54. Satzung der Kreisstadt Stendal an besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten - Werbesatzung - vom 30.09.1991 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Juni 2001, Nr. 13),

55. Satzung der Kreisstadt Stendal über die bauliche Gestaltung bzw. Anlage der Einfriedungen, Stellplätze, Gärten und Lagerplätze - Stellplatzsatzung - vom 30.09.1991 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Juni 2001),

56. Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Stendal vom 18.04.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 04.05.1994),

57. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Stendal vom 18.04.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 04.05.1994),

58. Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Stendal (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 03.11.2003 - Altmarkisches Museum und Stadtarchiv (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Juni 2004, Nr. 13),

59. Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Stendal (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 03.11.2003 - Tiergarten (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Juni 2004, Nr. 13),

60. Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Stendal (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 03.11.2003 - VHS, MKS, Bibliothek und TdA (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Juni 2004, Nr. 13),

61. Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal (Wochenmarktsatzung) vom 15.09.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. November 2003, Nr. 24),

62. 1. Änderungssatzung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal vom 27.10.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Juli 2008, Nr. 15),

63. 2. Änderungssatzung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal vom 27.10.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009),

64. Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Stendal vom 17.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Dezember 2001, Nr. 27),

65. 1. Änderungssatzung der Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Stendal vom 22.09.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. Oktober 2008, Nr. 21),

II. Zum 01.01.2013 treten die folgenden Satzungen in den Ortschaften Buchholz, Heeren, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Uenglingen, Volgfelde und Wittenmoor und zum 01.01.2014 in Groß Schwicheten in Kraft:

1. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Stendal vom 13.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 29. Dezember 1999),

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Stendal vom 23.10.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15. November 2000).

III. Zum 01.01.2013 treten die folgenden Satzungen in den Ortschaften Buchholz, Heeren, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Volgfelde und Wittenmoor, zum 01.01.2014 in Groß Schwicheten und zum 01.01.2015 in Uenglingen in Kraft:

1. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 25.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2001, Nr. 15),

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 11.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. August 2005, Nr. 16),

3. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 25.05.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. Juni 2009, Nr. 12).

IV. Folgende Satzungen treten in Buchholz, Groß Schwicheten, Wittenmoor, zum 01.01.2013, in Heeren zum 01.01.2014 in Möringen, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Uenglingen, Volgfelde zum 01.01.2015 in Kraft:

1. Hundesteuersatzung der Stadt Stendal vom 11.09.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 01.11.2000),

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 15.12.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31.12.2008).

V. Folgende Satzung tritt in den Ortschaften Buchholz, Heeren, Groß Schwicheten, Nahrstedt, Staats, Uenglingen, Volgfelde und Wittenmoor zum 01.01.2010 und in den Ortschaften Uchtspringe und Möringen zum 01.01.2015 in Kraft:

1. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stendal vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009),

VI. Zum 01.01.2010 treten in allen vorgenannten Ortschaften die folgenden Geschäftsordnungen und Richtlinien in Kraft:

1. Geschäftsordnung des Stadtrates vom 30.06.2003,

2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Stendal vom 14.02.2005,

3. Rahmenzuwendungsrichtlinie der Stadt Stendal vom 20.10.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05.11.2008),

4. Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Stendal vom 10.10.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 26.10.2005).

Sämtliche Satzungen können auch im Internet unter www.Stendal.de und unter www.landkreis-stendal.de eingesehen werden.

Stendal, den 20.01.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Gefahrenabwehrverordnung

der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet
der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg
(HausNr-GAVO)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 58), sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie des § 2 Abs. 5 des Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 14.01.2010 für das Gebiet der Hansestadt Stendal sowie der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Hausnummerierung erlassen.

§ 1

Allgemeines

(1) In der Hansestadt Stendal und in den Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg wird das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt.

(2) Das Ordnungsprinzip des Parallelnummernsystems besteht darin, dass die linke Straßenseite nur mit ungeraden Ziffern und die rechte Straßenseite nur mit geraden Ziffern versehen werden. Dabei soll mit der Nummerierung an dem Grundstück begonnen werden, dass dem Zentrum der Gemeinde am nächsten liegt. Gegenüberliegende Grundstücke sollten etwa gleich große Hausnummern erhalten. Zwischen Wohngrundstücken gelegene, nicht bebaute Grundstücke werden in die Nummerierung mit einbezogen.

(3) Bei Plätzen sind die Grundstücke im Uhrzeigersinn zu nummerieren. Die Ziffer 1 erhält das Grundstück, welches sich links der einmündenden Straße befindet, die dem Zentrum der Gemeinde am nächsten liegt.

(4) Vom Straßenverlauf abweichende Grundstücke und Wohnblöcke mit der Giebelseite zur Straße und mehreren selbständigen Hauseingängen, sind mit Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit "a" an dem der Straße am nächsten gelegenen Eingang, zu versehen.

§ 2

Anbringen der Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Hansestadt Stendal festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist auf Kosten des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt ebenso bei einer notwendig werdenden Ummnummerierung.

(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahrinne der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.

(3) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

a) Wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden, Gebäudeecke,
c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt, mit einem Zusatzpfeil, der zum Hauseingang zeigt,
d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
e) liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern neben der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 3

Fristen für die Anbringung der Hausnummern

(1) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot durchzukreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(2) Das Anbringen einer neuen Hausnummer hat binnen eines Monats nach der Vergabe entsprechend § 2 dieser VO zu erfolgen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, sie nicht unterhält oder erneuert;
2. § 2 Abs. 2 die Hausnummer unlesbar oder nicht erkennbar anbringt;
3. § 2 Abs. 3 und 4 die Hausnummer falsch platziert;
4. § 3 Abs. 1 die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht neben der neuen Hausnummer anbringt;
5. § 3 Abs. 2 die neue Hausnummer nicht binnen eines Monats nach Vergabe anbringt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über die Hausnummerierung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal von 10.05.2005 außer Kraft.
(2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach In-Kraft-Treten ihre Gültigkeit.

Stendal, den 14.01.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Gefahrenabwehrverordnung

der Hansestadt Stendal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 58), sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie des § 2 Abs. 5 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 14.01.2010 für das Gebiet der Hansestadt Stendal sowie der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen erlassen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Öffentliche Straßen:

alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie im Privateigentum stehen;

zu den Straßen gehören Rimmsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) Öffentliche Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer.

f) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren, und Handwagen;

dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor

§ 2

Allgemeine Grundregeln

Die Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebräuchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3

Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte zu übersteigen;

b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

§ 4

Tierhaltung

(1) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

- (2) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an der Leine zu führen. In der Stadt Stendal gilt der Leinenzwang dabei insbesondere für den August-Bebel-Park, den Stadtseepark und die gesamten Wallanlagen. Für Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelten die Bestimmungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und in Kindereinrichtungen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenhunden begleitet werden.

(4) Bei öffentlichen Veranstaltungen, in Kaufhäusern, Einkaufszentren und Fußgängerzonen dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind.

§ 5

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeverhängungen und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen durch den Ordnungspflichtigen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige Gefahr bringende Vertiefungen, die in den Bereich von Straßen oder Anlagen hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, trittfesten und das Stolpern verhindern Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(4) Fenster, die zur Straße hin aufgehen, Fensterläden, Klappen u.s.w., wenn ihre Unterkanten nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegen, sind stets so zu befestigen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können noch den Verkehr behindern.

(5) Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern, sind gegen Herabstürzen sicher zu befestigen.

(6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(7) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

§ 6

Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

(2) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 7

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen auf allen Gewässern im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg ist verboten.

(2) Es ist untersagt,

a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren

b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 8

Gewässer

Das Baden in den im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg gelegenen öffentlichen Gewässern ist außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten untersagt.

§ 9

Ausnahmen

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 3 a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt;

2. § 3 b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise beeinträchtigt;

3. § 4 Abs. 1 nicht verhindert, dass sein Tier auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbewusst umherläuft, Menschen oder Tiere anfällt oder anspringt;

4. § 4 Abs. 2 Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht an der Leine führt;

5. § 4 Abs. 3 Tiere auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und in Kindereinrichtungen führt oder laufen lässt;

6. § 4 Abs. 4 bei öffentlichen Veranstaltungen, in Kaufhäusern, Einkaufszentren und Fußgängerzonen Hunde nicht so an der Leine führt, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind.

7. § 5 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeverhängungen und auf Dächern liegende Schneemassen, nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen trifft;

8. § 5 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken niedriger als 2,40 m über dem Erdboden anbringt;

9. § 5 Abs. 3 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht abdeckt, absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit nicht beleuchtet;

10. § 5 Abs. 4 Fenster, Fensterläden, Klappen usw., nicht so feststellt, dass Verletzungen von

Vorübergehenden und Verkehrsbehinderungen vermieden werden:

11. § 5 Abs. 5 Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern nicht gegen Herabstürzen sicher befestigt;
 12. § 5 Abs. 6 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich an der Straße befinden, nicht durch Warnschilder kenntlich macht;
 13. § 5 Abs. 7 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteiler, Schränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert;
 14. § 6 Abs. 2 den Verkehrsraum über den Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m, nicht freihält;
 15. § 7 Abs. 1 Eisflächen auf den Gewässern im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie den Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg betritt;
 16. § 7 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt;
 17. § 8 in den im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie den Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg gelegenen öffentlichen Gewässern außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten badet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 10.05.2005 außer Kraft.

(2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Stendal, den 14.01.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

Satzung

zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübingen“ (Satzung Unterhaltungsverband) der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 106 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12.04.2006 in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6, 8, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. §§ 1, 2, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 16.12.2009 die nachfolgende Satzung.

§ 1 Mitgliedschaft

Die Hansestadt Havelberg ist durch Gesetz Mitglied im Unterhaltungsverband „Trübingen“. Sie hat für die der Unterhaltungspflicht unterliegenden Flächen Verbandsbeiträge an den Unterhaltungsverband zu entrichten.

§ 2

Umlegung des Betrages

Die Hansestadt Havelberg legt die an den Unterhaltungsverband „Trübingen“ geleisteten Beiträge unter Beachtung des § 105 Abs. 2 Satz 1 WG LSA und § 2 KAG-LSA nach den Maßgaben des § 3 der Satzung um.

§ 3

Umlagepflichtige

- (1) Die Hansestadt Havelberg legt die umlagefähigen Beiträge für den Unterhaltungsverband vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen um.
- (2) Mehrere Umlagepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen sind dem Kataster zu entnehmen.

§ 4

Grundstück

Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchs. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Umlagepflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

§ 5

Höhe der Umlage

- (1) Die Umlage beträgt je Hektar Grundstücksfläche für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes 10,00 Euro.
- (2) Zum Flächenbeitrag wird ein Erschwernisbeitrag in Höhe von 4,50 Euro je Einwohner in versiegeltem Gebiet erhoben.
- (3) Die Höhe der Umlage wird vom Unterhaltungsverband „Trübingen“ ermittelt und mit der Größe der Fläche multipliziert.

§ 6

Veranlagung - Fälligkeit

(1) Der Veranlagungszeitraum beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(2) Die Veranlagung erfolgt mittels Bescheid, der bis zum Erlass eines Änderungsbescheides Gültigkeit behält. Bei jährlicher Festsetzung ist der Betrag zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.

(3) Die Festsetzung von Teilbeträgen in 4 Raten zu den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ist auf Antrag zulässig.

(4) Soweit für das laufende Jahr eine Festsetzung noch nicht erfolgt ist, kann als Umlage eine Vorausleistung in Höhe des Vorjahresbetrages erhoben werden.

§ 7

Auskunftsplächen

(1) Der Umlagepflichtige hat nicht nur nach Aufforderung der Hansestadt Havelberg die notwendigen zur Beitragserhebung dienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Mitteilungen über Änderungen am Eigentum.

(2) Die Hansestadt Havelberg ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 8

Verstöße

Ordnungswidrig gemäß § 16 i. V. m. § 15 KAG-LSA handelt, wer als Umlagepflichtiger oder Eigentümer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die eine Änderung der Umlagepflicht zur Folge haben oder
2. Auskunft auf Verlangen der Hansestadt Havelberg über die Nutzung oder Verpachtung durch bzw. an Dritte verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 12.05.2005 und die 1. Änderungssatzung vom 16.11.2006 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 16.12.2009



Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Seehausen(Altmark)

– Der Bürgermeister –

Öffentliche Bekanntmachung der Einladung

am **Mittwoch, den 03.02.2010** findet um **19.00 Uhr** im Saal des Rathauses
der Hansestadt Seehausen die 2. Sitzung des Stadtrates statt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Allgemeiner Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen und Anregungen
6. Schließung des öffentlichen Teils

Nichtöffentlicher Teil:

7. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
8. Erörterung, Aussprache und Beschlussfassung zu einem Rechtsstreit
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung des nichtöffentlichen Teils



Duffe
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Bismarck (Altmark)

Ortschaft Büste,
Stellv. Ortsbürgermeister

d. 19.01.2010

Einladung

Am **Montag, d. 15.02.2010**, um **19.30 Uhr**, findet im ehem. Büro des Ortsbürgermeisters, Platz der Jugend in Büste, die 1. Sitzung des Ortschaftsrates statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Top 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Top 2 Feststellen der Tagesordnung
- Top 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.12.2009

- Top 4 Bekanntmachung des nichtöffentlichen Beschlusses der Sitzung vom 17.12.2009
Top 5 Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Büste
Top 6 Wahl des stellv. Ortsbürgermeisters der Ortschaft Büste
Top 7 Beratung zum Straßenfest 2010
Top 8 Beratung über die Weiterführung der Chronik
Top 9 Informationen
Top 10 Einwohnerfragestunde

Mit freundlichen Grüßen



Dr. W. Gaede

Einheitsgemeinde Stadt Bismarck (Altmark)

Ortschaft Hohenwulsch,
Die Ortsbürgermeisterin

d. 19.01.2010

Einladung

Am **Montag, d. 08.02.2010, um 19.00 Uhr** findet im Gemeindehaus in Hohenwulsch die **1. Sitzung des Ortschaftsrates** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Top 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
Top 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung
Top 3 Genehmigung der Niederschrift der 5. Gemeinderatssitzung vom 15.12.2009
Top 4 Bekanntmachung des im nichtöffentlichen Teil der 5. Gemeinderatssitzung vom 15.12.2009 gefassten Beschlusses
Top 5 Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Hohenwulsch
Top 6 Wahl des stellv. Ortsbürgermeisters der Ortschaft Hohenwulsch
Top 7 Informationen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil - Beginn der Einwohnerfragestunde

Mit freundlichen Grüßen



Chlopik

VGem Elbe-Havel-Land

GENEHMIGUNG

der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Mit Datum vom 16.01.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 15 Verbandsgemeindegesetz vom 14.02.2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBI, LSA S. 238) i.V.m. § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI-LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383)

die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 13.01.2010, Beschluss-Nr.: 0612010 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land**.

Auf der Grundlage des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.11.2006 (GVBI. LSA 5698) 1.V.m. § 36 Abs. 2 Pkt. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. 1 S. 2827) erteile ich der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land folgende Auflage:

Der § 13 Abs. 3 der oben genehmigten Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist in Bezug auf die festgelegten Bekanntmachungstafeln dahingehend zu erweitern, dass eine Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates in allen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde zu erfolgen hat. Der Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung soll bis zum 27.03.2010 erfolgen.

Begründung:

Im § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates auf die Bekanntmachungstafeln in Schönhäusen (Elbe), Fontanestraße 6 und Sandau (Elbe), Marktstraße 2 festgeschrieben,

Mit der Gemeindegebietsreform hat sich die Verbandsgemeinde neu gebildet. Mit der Bildung sind zahlreiche Aufgaben, welche zuvor bei den Mitgliedsgemeinden lagen, auf die Verbandsgemeinde übergegangen. Die notwendigen Entscheidungen hat der Verbandsgemeinderat in seinen Sitzungen zu treffen.

Auf Grund der Größe der Verbandsgemeinde ist es für den Bürger nicht zumutbar, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates, nur aus zwei Bekanntmachungstafeln zu entnehmen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur öffentlichen Bekanntmachung von Sitzungen ist hier nicht mehr gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1.2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.


Hellmuth



VGem Elbe-Havel-Land

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Verbandsgemeindegesetzes vom 17.04.2008 (GVBI. LSA S. 41) und der §§ 7 i.V.m. 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 13.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land führt ein Wappen. Das Wappen zeigt „In Blau vor zwei erniedrigten silbernen Wellenleistenstäben ein silberner Storch mit schwarzer Flügeldecke und rotem Schnabel und Beinen.“
(2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land führt eine Flagge.
„Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift.
(Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagerecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“
(3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „VerbGem Elbe-Havel-Land, Landkreis Stendal“.
(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Verbandsgemeindebürgermeister vorbehalten. Er kann weitere Bedienstete schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen. Mehrere Dienstsiegel sind zu nummerieren.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Verbandsgemeinderat

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.
(2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4

Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat entscheidet über
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 7 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat kann nach Notwendigkeit über die Bildung von Ausschüssen beschließen.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Verbandsgemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.

§ 8

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister auf der Grundlage der gelten Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10

Einwohnerversammlung

- (1) Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Verbandsgemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 12

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Stendal den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese

durch Auslegung in der Verwaltungshauptstelle in Schönhause (Elbe), Fontanestraße 6, sowie in der Verwaltungsnebenstelle der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf diese Ersatzbekanntmachungen wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Aushängekästen in der Verwaltungshauptstelle Schönhause (Elbe), Fontanestraße 6, sowie in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Verwaltungshauptstelle in Schönhause (Elbe), Fontanestraße 6, und in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind an den Bekanntmachungstafeln in der Verwaltungshauptstelle in Schönhause (Elbe), Fontanestraße 6, und in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

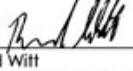
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt nach Genehmigung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Schönhause (Elbe), den 13.01.2010


Bernd Witt
Verbandsgemeindebürgermeister
Anlage zur Hauptsatzung:




Falter Walzer
Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

Siegelabdruck:



VGem Tangerhütte-Land

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl in der

Gemeinde Demker am 28.03.2010 in der Zeit von 09.00 – 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl wird Folgendes bekannt gemacht:

In der Gemeinde Demker; Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Landkreis Stendal, ist die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab dem **22.07.2010** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Demker hat zur Zeit 350 Einwohner.

Die Wahl Der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters erfolgt auf 7 Jahre. Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt. Notweniger Verdienstausfall und notwendige Auslagen werden erstattet.

Die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters findet am Sonntag, **28.03.2010**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, **18.04.2010** statt.

Wahlberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder wer ein Wahlschein erhalten hat. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt.

Einreichung von Bewerbungen:

Wählbar zur Bürgermeisterin / Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sowie Staatsangehörige aus anderen Staaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. Januar 2010, Nr. 3

Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerberin/ der Bewerber muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben..

Die Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung und endet am **01.03.2010, 18.00 Uhr**.

Bewerbung:

Die Bewerbung muss mindestens den Namen, den Vornamen, die Anschrift der Hauptwohnung, den Beruf und den Tag der Geburt enthalten. Diese Angaben können formlos erfolgen.

Weiterhin müssen der Bewerbung gemäß § 59 Abs. 1 GO LSA **3 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten** der Gemeinde Demker auf einem amtlichen Formblatt beigefügt werden.

Wird ein Bewerber über eine Partei oder Wählergruppe nominiert, ist auf einem amtlichen Formblatt eine Unterstützungsgerklärung der Partei oder Wählergruppe mit einzureichen.

Aus dieser Unterstützungsgerklärung muss erkennbar sein, dass sich auf seiner Sitzung der Partei oder Wählergruppe die Mehrheit der zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für die Unterstützung der Bewerberin/ des Bewerbers ausgesprochen hat (§ 21 Abs. 10 S. 1 i.V.m. § 24 KWG).

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben weiterhin auf einem amtlichen Formblatt (Anlage 8a der Kommunalwahlordnung LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

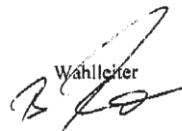
Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, ist keine Unterstützungsunterschrift erforderlich.

Alle erforderlichen amtlichen Formblätter können bei der der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte angefordert werden oder sind während der Sprechzeiten im Ordnungsamt erhältlich.

Die Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl Gemeinde Demker“ unter folgender Anschrift einzureichen:

Gemeinde Demker
über VGem „Tangerhütte-Land“
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte


Bürgermeisterin


Wählerleiter

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
Gemeinde Altmärkische Höhe
- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

zur 2. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Altmärkische Höhe am Montag, den 08.02.2010 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Müller“, Ortsteil Boock

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellen der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der ehemaligen Gemeinde Bretsch vom 17.12.2009
Anlage: Niederschrift
4. Genehmigung der Niederschrift der ehemaligen Gemeinde Boock vom 09.11.2009
Anlage: Niederschrift
5. Genehmigung der Niederschrift der ehemaligen Gemeinde Gagel vom 13.11.2009
Anlage: Niederschrift
6. Genehmigung der Niederschrift der ehemaligen Gemeinde Heiligenfelde vom 18.12.2009
Anlage: Niederschrift
7. Genehmigung der Niederschrift der ehemaligen Gemeinde Kossebau vom 17.12.2009
Anlage: Niederschrift
8. Genehmigung der Niederschrift der ehemaligen Gemeinde Losse vom 27.11.2009
Anlage: Niederschrift
9. Genehmigung der Niederschrift der ehemaligen Gemeinde Lückstedt vom 22.12.2009
Anlage: Niederschrift
10. Genehmigung der Niederschrift der konstituierenden Sitzung der Gemeinde Altmärkische Höhe vom 18.01.2010
Anlage: Niederschrift
11. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse der ehemaligen Gemeinden Bretsch, Boock, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse und Lückstedt
12. Beschluss über Festlegung des Sitzes der Gemeinde Altmärkische Höhe
Anlage: Beschlussvorlage 10/02/01
13. Beschluss über die Vorschläge der Vertreter im Unterhaltungsverband Milde/Biese

Anlage: Beschlussvorlage 10/02/02

14. Bericht des Bürgermeisters
15. Anfragen und Anregungen
16. Einwohnerfragestunde
17. Schließung des öffentlichen Teil der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

17. Eröffnung des nichtöffentlichen Teil der Sitzung
18. Beratung und Beschluss zur Zinsanpassung des Kommunalkredites
Anlage: Beschlussvorlage 10/02/03

Beschluss Personalangelegenheiten

Anlage: Beschlussvorlage 10/02/04

19. Beschluss über Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband

Anlage: Beschlussvorlage 10/02/05

20. Beschluss über Mitgliedschaft in Zusatzversorgungskasse

Anlage: Beschlussvorlage 10/02/06

21. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Anfragen und Anregungen

22. Schließung des nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Mit freundlichem Gruß


Bernd Prange
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Gemeinde Altmärkische Wische

Altmärkische Wische, den 18.01.2010

- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

zur 2. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Altmärkische Wische am Donnerstag, den 04.02.2010 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Licherfelde

Tagesordnung

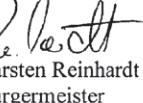
Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung; Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellen der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der konstituierenden Sitzung vom 15.01.2010
Anlage: Niederschrift
4. Genehmigung der Niederschrift der ehemaligen Gemeinde Falkenberg vom 18.12.2009
Anlage: Niederschrift
5. Genehmigung der Niederschrift der ehemaligen Gemeinde Neukirchen (A.) vom 13.11.2009
Anlage: Niederschrift
6. Genehmigung der Niederschrift der ehemaligen Gemeinde Licherfelde vom 25.11.2009
Anlage: Niederschrift
7. Genehmigung der Niederschrift der ehemaligen Gemeinde Wendemark vom 16.12.2009
Anlage: Niederschrift
8. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse der ehemaligen Gemeinden Falkenberg, Neukirchen (A.), Licherfelde und Wendemark
9. Verpflichtung eines Gemeinderatsmitgliedes durch den Bürgermeister (§ 51 Abs.2 GO LSA)
10. Beschluss über Festlegung des Sitzes der Gemeinde Altmärkische Wische
Anlage: Beschlussvorlage 10/02/01
11. Beratung über Haushaltsplan 2010
12. Bericht des Bürgermeisters
13. Anfragen und Anregungen
14. Einwohnerfragestunde
15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

16. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
17. Angelegenheiten Rentnerbetreuung
18. Personalangelegenheiten
19. Anfragen und Anregungen
20. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Mit freundlichem Gruß


Karsten Reinhardt
Bürgermeister

Wasserverband Bismark (WVB)

3. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBL. S. 568) und den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 17.11.2009 folgende Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen beschlossen:

§ 1

Änderung

Der § 18 Anzeige- und Auskunftspflicht wird wie folgt geändert:
Im Absatz 6 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Worte „sowie Entgelte“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen tritt an dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 17.11.2009

gez. Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Wasserverband Bismark
Jahresabschluss 2008

Bekanntmachung gemäß § 121 GO und § 18 Abs. 5 EigBG des Landes Sachsen Anhalt

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Wasserverbandes Bismark** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des **Verbandsgeschäftsführers** des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 3 GKG i. V. m. §§ 18 Abs. 3 EigBG, 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen inneren Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Potsdam, 27. Mai 2009



"Rational" GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft



Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.11.2009 die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Landkreis Stendal, den 28.07.2009
Rechnungsprüfungsamt

Feststellungsvermerk

Des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal Jahresabschluss 2008 des Wasserverbands Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14(2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2008 folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nachpflichtig gemäß, am 27.05.2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte RATIONAL GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und den Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Ergänzend zu den Prüfungshandlungen des Wirtschaftsprüfers waren die Prüfer des kreislichen Prüfungsamtes auf Grundlage der Bestimmungen im § 14 (2) EigVO i.V.m. § 130 f GO LSA am Beispiel des Jahres 2008 und anhand ausgewählter Sachverhalte mit der Einnahmeerhebung befasst. Die Ergebnisse wurden dem Verband in einem gesonderten Prüfvermerk zur Kenntnis gegeben. Aus dem Prüfvermerk ergeben sich keine Einwendungen, die einem uneingeschränkten Feststellungsvermerk für das Jahr 2008 entgegenstehen.

gez.
Ralf Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 werden vom 01.02.2010 bis zum 09.02.2010 zu den Geschäftszeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in 39629 Bismark öffentlich ausgelegt

Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBL. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBL LSA S. 758) in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (NKHR LSA) geltenden Fassung i.V.m. Art. 1 § 2 NKHR LSA vom 22.03.2006 (GVBL. LSA S. 128) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 17.11.2009 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2010 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan	die Erträge	1.322.800 Eur
	die Aufwendungen	1.322.800 Eur
	der Jahresgewinn	0 Eur
	der Jahresverlust	0 Eur
2. Finanzplan		
	die Einnahmen	391.000 Eur
	die Ausgaben	391.000 Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0 Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		0 Eur
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite		250.000 Eur
6. Umlage pro Einwohner		0 Eur / Einwohner

7. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Erfolgsplanes bis 2013

2011	1.338.400 Eur
2012	1.344.600 Eur
2013	1.349.600 Eur

8. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Vermögensplanes bis 2013

2011	363.000 Eur
2012	353.000 Eur
2013	922.000 Eur

9. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2010

Beschäftigte 5 Stellen

10. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2010 unverändert auf 3,48 Euro/m³ festgesetzt.

Bismarck, den 17.11.2009

gez. Kunze (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2010

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalen Aufsicht des Landkreises Stendal angezeigt. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt liegt der Wirtschaftsplan vom 01.02.2010 bis zum 09.02.2010 zur Dienstzeit beim Wasserverband Bismarck in Bismarck in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Unterhaltungsverband „Uchte“

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Johannisstraße 3
39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

zur Wahl von Berufenen der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer von zum Verbandsgebiet gehörender der Grundsteuerpflicht unterliegender Flächen

Zur Erfüllung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 10. Dezember 2009 § 105 Abs. 1a gibt der Unterhaltungsverband „Uchte“, Geschäftsstelle in Stendal, entsprechend § 9 a Abs. 2 der Satzung hiermit den Aufruf zur Meldung von Berufenen zur Mitarbeit in der Verbandsversammlung bekannt.

(2) Unter den durch die Verbandsmitglieder berufenen Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer, der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer, der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Es wird nach § 34 der Satzung öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben.

Die Vorschläge sind schriftlich an o. g. Adresse einzureichen und müssen enthalten:

Interessenverband, Name, Vorname, Wohnort, PLZ, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, ausgeübte Tätigkeit, Eigentümer oder Nutzer von Flächen, Ort Gemarkung der Flächenlage des zu Berufenden, Wahrheitsversicherung der Angaben durch den Interessenverband

Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Unterhaltungsverband „Uchte“ Johannisstraße 3, 39576 Stendal – Tel.: 039 31 / 71 28 69.

Stendal, den 12.01.2010


B. Klee
Verbandsvorsitzender


H.-U. Klante
Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband „Tanger“

- Vorstand -
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Öffentliche Bekanntmachung

zur Wahl von Berufenen der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer von zum Verbandsgebiet gehörender der Grundsteuerpflicht unterliegender Flächen

Zur Erfüllung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 10. Dezember 2009 § 105 Abs. 1a gibt der Unterhaltungsverband „Tanger“, Geschäftsstelle in Tangerhütte, entsprechend § 9 a Abs. 2 der Satzung hiermit den Aufruf zur Meldung von Berufenen zur Mitarbeit in der Verbandsversammlung bekannt.

(2) Unter den durch die Verbandsmitglieder berufenen Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer, der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer, der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Es wird nach § 33 der Satzung öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben.

Die Vorschläge sind schriftlich an die o.g. Anschrift einzureichen und müssen enthalten:

Interessenverband, Name, Vorname, Wohnort, PLZ, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, ausgeübte Tätigkeit, Eigentümer oder Nutzer von Flächen, Ort Gemarkung der Flächenlage des zu Berufenden, Wahrheitsversicherung der Angaben durch den Interessenverband

Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte.

Tangerhütte, den 12.01.2010



Rudolph
Verbandsvorsitzender

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Vattenfall Europe Transmission GmbH Eichenstraße 3A 12435 Berlin

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) für die

220 kV- Leitung Wolmirstedt-Perleberg

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Uchtdorf	1, 4, 7
Mahlpfuhl	4
Schernebeck	3, 4, 5
Stegelitz	2, 3
Lüderitz	8
Groß Schwarzlosen	1, 2, 5, 6
Buchholz	1, 2, 4
Dahlen	8
Döbbelin	1
Tornau	1, 2
Möringen	3, 5, 6, 7, 10, 14
Steinfeld	1, 3, 4
Kläden	9
Schinne	1, 2
Rochau	7, 8, 9

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)
vom 27.01.2010 bis zum 24.02.2010 im Raum CE19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag
gez. Morgenstern

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) für die

15 kV – Leitung Nr.29 Tgh. UW Tangerhütte - Wenddorf
gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Tangerhütte	4
Mahlpfuhl	2, 3
Uchtdorf	1, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.01.2010 bis zum 24.02.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 1870 von 10.00 – 13.00Uhr möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag
gez. Wischnewski

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) für die

15 kV – Leitung Nr.60 San. UW Sandau – SSt Rehberger Ecke
gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Sandau	13,14,15,16,18
Wulkau	12
Jederitz	1,2,4,5
Kuhlhausen	1,3,4
Garz	2,4,5
Warnau	2,4
Rehberg	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.01.2010 bis zum 24.02.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 1870 von 10.00 – 13.00Uhr möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag
gez. Wischnewski

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) für die

15 kV – Leitung Nr.49 Tgm. UW Tangermünde - Schönhausen
gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Schönhausen	3,4,6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.01.2010 bis zum 24.02.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 1870 von 10.00 – 13.00Uhr möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Wischnewski

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 kV – Leitung Nr.240 Tgh. UW Tangerhütte - Mahlwinkel
gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Tangerhütte	4,10
Uchtdorf	5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.01.2010 bis zum 24.02.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 1870 von 10.00 – 13.00Uhr möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Wischnewski

**Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt**
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

Stendal, den 14.01.2010

Telefon: Zentrale 03931/252 0
Durchwahl 03931/252 403
Fax: 03931/252 499
E-mail: flächenmanagement.stendal@
lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodenbereinigungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20725/2007 Teilverfahren 21461/2009 Auslegung des Sonderungsplanentwurfes

In der Gemeinde: **Stendal, Stadt** Gemarkung: **Jarchau** Flur: **1**

Flurstücke: **631/257, 632/257 und 720/174**

Bezeichnung: **L 16 - Jarchau**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenbereinigungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 27.01.2010 bis 26.02.2010

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

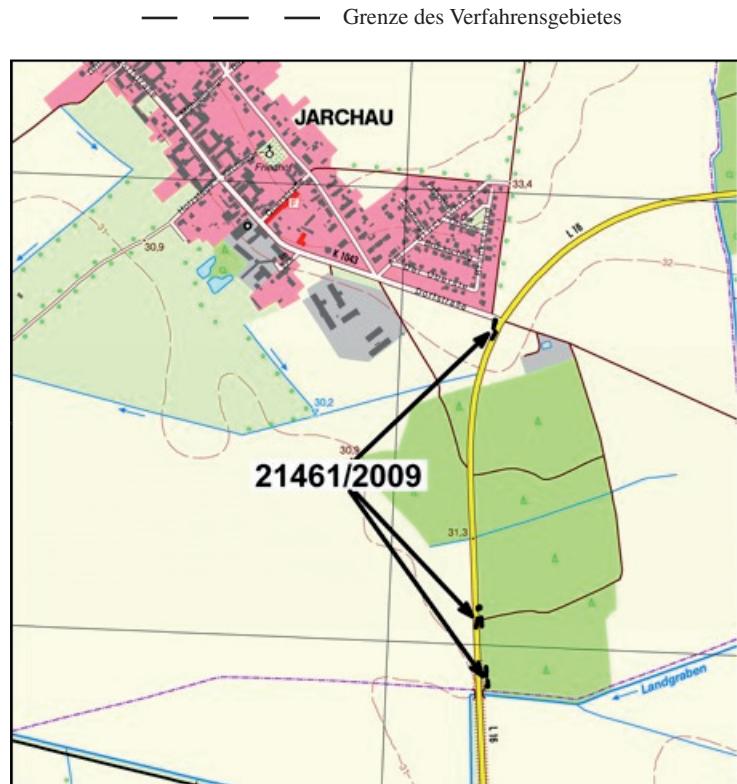
Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000 (Vergrößerung)



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe

und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31